

# **Ordnung der Turngaujugend**

Reg.Nr.: 4.6.3.1

Verabschiedet am 13.04.2024

**Turngau  
Oberschwaben**

## Inhaltsverzeichnis

Jugendordnung der Turngaujugend .....	3
1 Name und Mitgliedschaft .....	3
2 Grundsätze .....	3
3 Aufgaben .....	4
4 Organisation .....	4
5 Organe.....	4
6 Gaujugend-Turntag .....	5
7 Jugendpräsidium.....	6
8 Organisationsteams.....	7
9 Änderung der Jugendordnung.....	7
10 Inkrafttreten.....	8

## **Jugendordnung der Turngaujugend**

Im Rahmen der Satzungen des Schwäbischen Turnerbundes (STB) und des Turngau Oberschwaben gibt sich die Turngaujugend diese Jugendordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **1. Name und Mitgliedschaft**

Die „Turngaujugend im Turngau Oberschwaben e.V.“ nachfolgend der Einfachheit halber nur „Turngaujugend“ genannt, ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turngaus Oberschwaben und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der STB-Jugend im Schwäbischen Turnerbund e.V. und damit auch der Deutschen Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund e.V.

### **2. Grundsätze**

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Turngaujugend steht die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen.

- a) Die Turngaujugend trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen.
- b) Sie fördert die Erziehung zu Eigenaktivitäten und Verantwortungsbewusstsein. Sie hilft Entscheidungsfähigkeit und Mitbestimmung als demokratische Tugend zu entwickeln.
- c) Sie fordert von ihren Mitgliedern aktiv für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt einzutreten, ökologisch-wirtschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben mit allen Nationen vorzuleben.
- d) Sie ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- e) Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung. Sie tritt rassistischen und demokratiefeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
- f) Grundlage ihrer Arbeit ist das von Jahn begründete Deutsche Turnen, wie es geschichtlich gewachsen ist. Die Turngaujugend beteiligt sich zusammen mit der schwäbischen Turnerjugend aktiv an der Weiterentwicklung des Turnens in zeitgemäßen Formen.

### **3. Aufgaben**

Aufgaben der Turngaujugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert.
- b) Die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu erziehen.
- c) Zeitgerechte Formen einer jugendgemäßen Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft zu entwickeln und zu verbreiten.
- d) Streben nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung, sofern die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung im Dienst der Erziehungsaufgabe.
- e) Sie unterstützt und fördert aktive Turnerjugendgruppen, die Bewegung und Sport fördern und begleiten.
- f) Sie will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- g) Sie arbeitet bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden zusammen.

### **4. Organisation**

- a) Die Turngaujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Turngaus Oberschwaben e.V.. Sie entscheidet in Absprache mit dem Präsidium des Turngaus über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zustehenden Mittel.
- b) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt sie die mit der Geschäftsstelle des Turngaus und ihren hauptamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Dienste.
- c) Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## 5. Organe

Organe der Turngaujugend sind:

- a) der Gaujugend-Turntag
- b) das Jugendpräsidium
- c) Organisationsteams

Bestimmend für die Organe der Turngaujugend sind die Satzung und die Ordnungen des Turngaus. Die Mitglieder der Organe arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden vom Turngau entsprechend den Bestimmungen „der Haushalts- und Finanzordnung“, sowie der „Ordnung für den Ersatz von Aufwendungen“ erstattet.

## 6. Gaujugend-Turntag

- a) Der Gaujugend-Turntag ist das oberste beschließende Organ der Turngaujugend.
- b) Dem Gaujugend-Turntag gehören stimmberechtigt an
  - I. die Mitglieder des Jugendpräsidiums,
  - II. die Jugendvertreter in den Fachbereichen und
  - III. die Vertreter der Mitgliedsvereine.

Jeder Mitgliedsverein entsendet jeweils einen Vertreter für die ersten 200 Mitglieder der in der letzten abgeschlossenen WLSB-Bestandserhebung unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder bis 18 Jahren. Für je angefangene weitere 200 Mitglieder erhöht sich die Zahl der Vertreter um 1. Bei Vereinen, die mehrere Vertreter entsenden, soll die Hälfte unter 30 Jahren alt sein. Bei den Vertretern soll es sich um gewählte Jugendvertreter oder Mitglieder/ Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins handeln.

- c) Die Aufgaben des Gaujugend-Turntags umfassen
  - I. die Berichte des Jugendpräsidiums und der Organisationsteams entgegenzunehmen, die Berichte zu beraten und das Jugendpräsidium zu entlasten.
  - II. die Richtlinien für die Arbeit der Turngaujugend festzulegen.
  - III. die Jugendordnung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu ändern.
  - IV. die Mitglieder des Jugendpräsidiums zu wählen
  - V. über Anträge zu beschließen.

- d) Der Gaujugend-Turntag tritt jeweils vor dem ordentlichen Gauturntag unter der Leitung des Jugendpräsidiums oder eines zu Beginn der Tagung gewählten Tagungsvorstands zusammen.
- e) Die Vertreter der Vereine sind vom Jugendpräsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Vereine müssen spätestens zwei Wochen vor dem Gaujugend-Turntag schriftlich bei der Turngaujugend eingereicht werden.
- f) Der Gaujugend-Turntag kann bei Bedarf oder auf Antrag auch außerordentlich einberufen werden.
- g) Änderungen an der Jugendordnung müssen auf der Tagesordnung des Gaujugend-Turntags erwähnt sein. Beschlossene Änderungen werden sofort wirksam.

## **7. Jugendpräsidium**

- a) Das Jugendpräsidium führt die Turngaujugend. Er erledigt gemäß den Richtlinien des Gaujugend-Turntags alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gaujugend-Turntags.
- b) Mitglieder des Jugendpräsidiums sind
  - I. der Jugendpräsident
  - II. der Turnwart Elementarbereich
  - III. der Turnwart Kinder
  - IV. der Turnwart Jugend
  - V. die Teamleiter der Organisationsteams
- c) Die Mitglieder des Jugendpräsidiums werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- d) Der Jugendpräsident oder ein Vertreter der Turngaujugend ist Mitglied im Präsidium des Turngaus. Die Mitgliedschaft von Vertretern des Jugendpräsidiums in weiteren Organen des Turngaus, des Schwäbischen Turnerbunds und anderen Organisationen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen und Ordnungen. Sie können durch andere gewählte Mitglieder des Jugendpräsidiums vertreten werden.
- e) Das Jugendpräsidium kann Arbeitsgruppen oder Organisationsteams einsetzen und deren Mitglieder benennen bzw. nachberufen.
- f) Das Jugendpräsidium tritt mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Jugendpräsidenten der Turngaujugend oder einer zu Beginn der Sitzung gewählten Sitzungsleitung zusammen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Turngaujugend es erfordert.

- g) Das Jugendpräsidium ist als beschließendes Organ für alle Angelegenheiten der Turngaujugend zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- h) Aufgaben des Jugendpräsidium sind insbesondere
- I. verbandspolitische Themen zu beraten
  - II. die Umsetzung der vom Gaujugendturntag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse
  - III. die Koordination aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte
  - IV. die Auswertung der abgeschlossenen Veranstaltungen und Projekte
  - V. die Weiterentwicklung der Veranstaltungs- und Projekt-Konzepte und die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit der Turngaujugend
  - VI. die bis zum nächsten Gaujugend-Turntag befristete Nachberufung von Mitgliedern für beim Gaujugend-Turntag nicht besetzte Tätigkeitsbereiche oder zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitglieder des Jugendpräsidiums.
  - VII. die Delegierten der Turngaujugend für den Schwäbischen Jugendturntag zu benennen bzw. zu berufen.
  - VIII. die Entscheidung (i.d.R. in Absprache mit dem Turngau-Präsidium) über die der Turngaujugend im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- i) Die Mitglieder des Jugendpräsidiums können an den Sitzungen aller Organisationsteams der Turngaujugend stimmberechtigt teilnehmen.

## **8. Organisationsteams**

- a) Organisationsteams werden vom Jugendpräsidium für zeitlich begrenzte Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche des Turngaus und/oder der Turngaujugend eingesetzt bzw. benannt.
- b) Jedes Organisationsteam wählt aus seinen Mitgliedern einen Teamleiter, der die Sitzungen des Teams einberuft und leitet. Er koordiniert die Arbeit des Teams mit den anderen Organen des Turngaus sowie der Geschäftsstellenleitung.
- c) Die Organisationsteams konzipieren, gestalten, koordinieren, planen und organisieren im Rahmen ihrer Aufgabe bzw. ihres Aufgabenbereichs die Angebote bzw. Veranstaltungen im Freizeitsport, Elementarbereich, für Kinder und Jugendliche im Wettkampf- und Freizeitsport und im überfachlichen Bereich für die jeweiligen Altersgruppen. Sie arbeiten dabei insbesondere mit den Vereinen, anderen Turngaun, der STB-Jugend, der Deutschen Turnerjugend und der Sportkreisjugend zusammen.
- d) Die Organisationsteams arbeiten im Wettkampfsport mit den jeweils zuständigen Fachgebieten zusammen.

- e) Die Organisationsteams übernehmen bei der Vorbereitung und Durchführung der übertragenen Aufgabe insbesondere folgende Tätigkeiten:
- I. die Öffentlichkeitsarbeit
  - II. sie berichten über ihre Arbeit jeweils beim nächsten Gaujugend-Turntag.
- g) Kommt für eine von der Turngaujugend geplante Veranstaltung kein Organisationsteam mit der für eine ordnungsgemäße Organisation nötigen Mitgliederzahl zustande, kann das Jugendpräsidium die Veranstaltung absagen. Zur Koordination mit dem ausrichtenden Verein sollte mindestens eines der Mitglieder aus dem ausrichtenden Verein kommen.

## **9. Änderung der Jugendordnung**

Nur der Gaujugend-Turntag kann die Jugendordnung ändern.

## **10. Inkrafttreten**

Mit Beschluss des Gaujugend-Turntag am 13. April 2024 ist diese Jugendordnung in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 08.11.2006 außer Kraft.

Wangen, 13.04.2024